Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 9401.) Gesetz, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen. Vom 2. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen, was folgt:

Artikel 1.

Die in der anliegenden Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen vom 11. März 1889 bestimmten und nach den Vorschriften derselben zusammengesetzten Kirchengemeindeorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand übt die ihm zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens mit Einschluß der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarrvermögens (§§. 9 und 10 Ziffer 12),
2) der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 10 Ziffer 2 Absatz 2),
3) der Vertretung der Gemeindeinteressen in Beziehung auf die Schule (§. 10 Ziffer 4),
4) der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 10 Ziffer 11).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 8 Absatz 2 und 3 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 11 festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach §§. 12 und 13.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1890.

Artikel 3.

Die Gemeindevertretung (§. 15, §. 28, §. 31) übt die ihr im §. 18 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach den §§. 16 und 17 gefaßt.

Beschlüsse über Einführung eines neuen Vertheilungsmaßstabes (§. 18 Ziffer 6) bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde. Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Artikel 4.

Zur Feststellung von Gemeindestatuten bedarf es der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider seien.

Artikel 5.

Beschlüsse der Kirchengemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben,
3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können,
4) bei der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen,
5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude,
6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen,
7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude,
8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine oder Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Artikel 6.

In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Artikel 7.

Die Kirchengemeindeorgane bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde.

Artikel 8.

Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Kirchenvorstand, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die Kirchenbehörde, als auch die Staatsbehörde, jedoch nur unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit beanstandeter Posten oder die Verpflichtung zu den auf Anordnung der Kirchen- und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Artikel 9.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 4, 5 und 8 dieses Gesetzes erwähnten Rechte zu üben haben.

Artikel 10.

Alle diesem Gesetze, sowie der anliegenden Gemeindeordnung vom 11. März 1889 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. v. Scholz.
Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Kirchengemeindeordnung

für die

evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen.

---

§. 1.

Mitglied der Kirchengemeinde ist derjenige, welcher

1) seinen Wohnsitz in der Kirchengemeinde hat und

2) der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaft angehört.

Mitglieder der reformirten oder unirten Kirchengemeinschaft, welche in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz nehmen und der Gemeinde beitreten zu wollen erklären, erhalten durch diese Erklärung die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§. 2.

Die Kirchengemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst. Organ der Verwaltung ist der Kirchenvorstand.

§. 3.

Der Kirchenvorstand besteht

1) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt;

2) aus einer Anzahl gewählter Kirchenältesten.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstande an.

§. 4.

Die Zahl der Kirchenältesten wird vom Konsistorium bestimmt. Es sollen deren nicht unter vier und nicht über acht sein.

Die Kirchenältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachstehenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Amtes stets in Eintracht mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, sowie mit dem Bekenntniß und der Ordnung der Kirche und dieser Gemeinde zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?“

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes durch die Worte:

„Ja durch die Gnade und Hülfe unseres Herrn Jesu Christi“

ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

§. 5.

Den Vorsitz des Kirchenvorstandes führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der nach Dienstjahren älteste.

Bei Erledigung des Pfarramtes oder in Fällen dauernder Verhinderung tritt ein vom Konsistorium zu ernennender Geistlicher als stellvertretender Pfarrgeistlicher in den Kirchenvorstand ein.

§. 6.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft der Vorsitzende denselben durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Zu den Sitzungen ist in der Regel ein kirchliches Gebäude zu benutzen.

§. 7.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Sie werden mit Gebet eröffnet und in der Regel mit Gebet geschlossen. Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht, die Amtsthätigkeit des Pfarrers und der Kirchendiener berührenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 8.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung theilgenommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Kirchenältesten unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuche bekundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden.

Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 9.

Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

Die Kirchenältesten haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 10.

Im Einzelnen bestimmt sich der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes, wie folgt:

1) Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet zur Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

   Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten, in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Kirchenvorstand nach wie vor unabhängig. Nur wenn es der Pfarrer für nothwendig hält, ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle zurückzuweisen, so ist er verpflichtet, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenvorstande Vorlage zu machen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen die Berufung an das Konsistorium offen bleibt. Erklärt sich der Kirchenvorstand gegen die Zurückweisung, so ist der Pfarrer befugt, die Angelegenheit zur Entscheidung an das Konsistorium zu bringen und die Vollziehung des Kirchenvorstandsbeschlusses vorerst auszusetzen.

2) Der Kirchenvorstand hat insonderheit auch für Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und auf Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu halten. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn eine dauernde Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden örtlichen liturgischen Einrichtungen angeordnet werden soll.

   Derselbe entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße des Pfarrers oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, dem Konsistorium Anzeige zu machen.

4) Derselbe hat die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. In Beziehung auf die Katechisation für die reifere Jugend hat der Kirchenvorstand die Pflicht, den Pfarrer in Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu.

   Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

5) Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Derselbe kann hierbei Helfer aus der Gemeinde (Diakone), insonderheit aus der Zahl der Gemeindeverordneten zuziehen und sich mit den bürgerlichen Armenbehörden, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen ins Einvernehmen setzen.

6) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, insbesondere durch Vorschläge für dieselben vor, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.

7) Der Kirchenvorstand beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich im Bezirk derselben aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.

8) Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes dem Konsistorium Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen zur Ausführung zu bringen, auch darüber zu wachen, daß während der Vakanz der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

9) Dem Kirchenvorstande kommt, soweit Rechte oder Verpflichtungen Dritter nicht entgegenstehen, die Präsentation für den Küster- und Organistendienst, sowie die Bestellung der niederen Kirchendiener (Glöckner, Todtengräber 2c.) zu. Er übt die Dienstaufsicht über dieselben und das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus.

Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen Kirchendienerstellen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

10) Der Kirchenvorstand soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat derselbe bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.

11) Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere auch bei Parochialänderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

12) Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen und verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich des Bauwesens. Dasselbe gilt von dem kirchlichen Stiftungsvermögen, insoweit nicht besondere Be-

stimmungen entgegenstehen, desgleichen von dem Pfarreivermögen, jedoch unbeschadet der dem Pfarrer vermöge seines dienstlichen Nutzungsrechts zustehenden Verwaltungsbefugnisse.

Seine Zustimmung ist insonderheit auch erforderlich bei der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

13) Dem Kirchenvorstande steht die Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Todtenhöfe zu, unbeschadet der bestehenden Rechte auf Grasnutzung und dergleichen. Insbesondere beschließt derselbe über die Abgabe von Familienbegräbnißplätzen und über die Errichtung von Denkmälern gegen die üblichen Abgaben.

14) Endlich steht dem Kirchenvorstande die Beschlußfassung über die Verleihung von Kirchenstühlen zu.

§. 11.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenältesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindeverordneten, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

§. 12.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens hat der Kirchenvorstand thunlichst einen Kirchenältesten oder einen Gemeindeverordneten zum Kirchenrechner zu ernennen.

Demselben kann eine dem Umfange der Geschäfte entsprechende Vergütung, insbesondere für sächliche Ausgaben, bewilligt werden.

Der Betrag wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Auslagen sind dem Kirchenrechner zu ersetzen. Wenn eine unentgeltliche Verwaltung durch einen Kirchenältesten oder Gemeindeverordneten nicht zu erreichen ist, so kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Konsistoriums einen besoldeten Kirchenrechnungsführer anstellen.

§. 13.

Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;

b) er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen;

c) er führt das Inventarienbuch, sowie die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarstücke.

Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Kirchenvorstand rechtzeitig Anträge zu stellen.

Die weitere Dienstanweisung des Kirchenrechners wird vom Kirchenvorstande getroffen.

§. 14.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den vorgesetzten Kirchenbehörden oder den Staatsbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird hierdurch nichts geändert.

§. 15.

In jeder Kirchengemeinde ist durch Wahl von Gemeindeverordneten eine weitere Vertretung der Gemeinde zu bilden.

Die Zahl der Gemeindeverordneten wird für jede Gemeinde vom Konsistorium festgestellt; dieselbe soll mindestens zweimal so groß sein, als die der Aeltesten, jedoch sollen deren nicht über sechsunddreißig sein.

§. 16.

Die Gemeindeverordneten verhandeln und beschließen in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er beruft diese Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande festgestellten Form, sie kann aber auch durch Verkündigung bei dem öffentlichen Hauptgottesdienste erfolgen.

§. 17.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Loos. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die Verhandlungen wird ein in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

§. 18.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindeverordneten muß eintreten:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;

2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur verzinslichen Wiederausleihung erfolgt;

3) bei Anleihen, welche nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden sollen;

4) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen, Gefälle und Pachtgelder oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern deren Kosten von der Gemeinde oder der Ortskirchenkasse oder von beiden zusammen zu tragen sind und nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag dreihundert Mark übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von tausend Mark hinaus, erweitern;

6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrages und des Vertheilungsmaßstabes der zu erhebenden Kirchenumlagen. Wird ein Beitragsfuß für die Kirchenumlagen in der Gemeinde neu eingeführt, oder wird eine Abänderung des bestehenden Beitragsfußes von den Gemeindeorganen beschlossen, so muß derselbe nach dem Fuße direkter Staatssteuern, soweit dieselben persönliche Steuern sind, bestimmt werden. Auch solche Gemeindeglieder, welche gesetzlich direkte Staatssteuern nicht zahlen, können zur Kirchenumlage herangezogen werden;

7) bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;

8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse, zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrenten, letzteres, soweit

nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung für den Kirchenrechner; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen, und daß, beziehungsweise wo dies geschieht, in dem letzten vor der Auslegung stattfindenden Hauptgottesdienst zu verkünden;

10) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung fünfzig Mark übersteigt;

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten;

12) bei Bestellung eines besoldeten Kirchenrechnungsführers.

§. 19.

Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindeverordneten einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist.

§. 20.

Die für die Gemeinde festgestellte Anzahl von Gemeindeverordneten wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle konfirmirten, selbständigen über 25 Jahre alten männlichen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Haushalt haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind insbesondere nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft, oder welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder Erlaß etwaiger kirchlicher Abgaben genossen haben.

§. 21.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:

1) welche durch Verachtung des Wortes Gottes, der Sakramente und der kirchlichen Trauung, oder durch unehrbaren Lebenswandel ein durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes öffentliches Aergerniß gegeben haben;

2) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;

3) welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
4) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;
5) über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;
6) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 22.

Wählbar sind die wahlberechtigten, von keinem der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ausschließungsgründe betroffenen Mitglieder der Gemeinde, welche über 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihres kirchlichen Sinnes in beharrlicher Weise unterlassen haben.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Aeltesten nicht zum Gemeindeverordneten gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so muß derjenige zurücktreten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mindestens zwei Drittel der Gemeindeverordneten müssen zu den Gemeindemitgliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 23.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Gemeindeverordneten an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten an einem jedem Gemeindegliede zugänglichen Ort zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und nach Befinden die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an das Konsistorium zu. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 24.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der letzteren, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei aufeinanderfolgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen

Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen.

§. 25.

Die Wahl, welche, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder in einem Schullokale stattfindet, wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des letzteren und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Beisitzer des Wahlvorstandes zur Seite stehen.

Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingeleitet und erfolgt in einem Akt für die ganze Zahl der zu Wählenden mittelst persönlicher Stimmgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Stimmzettel werden am Schluß der Wahlhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Vorlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch ein Mitglied des Wahlvorstandes nach der Bestimmung des Vorsitzenden desselben geschieht.

Die Namen der gewählten Gemeindeverordneten sind soweit thunlich im Wahltermin, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 26.

Der Kirchenvorstand hat die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied ist befugt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung des Wahlresultats von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht, oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen eine Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen der Gemeindevertretung nicht theilnehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Kirchenvorstande einzulegen ist, das Konsistorium endgültig. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 27.

Das Amt eines Gemeindeverordneten kann nur abgelehnt oder niedergelegt werden:

1) von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verflossen sind;

2) bei einem Lebensalter von mehr als 60 Jahren;
3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindeverordneten zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch vom Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§. 28.

Ist für die Gemeindeverordnetenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat der Kirchenvorstand die Gemeindeverordneten zu ernennen. Ist die Wahl nur zum Theil auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so beschränkt sich das Ernennungsrecht des Kirchenvorstandes auf deren Ersetzung durch wählbare Personen.

Auf ernannte Gemeindeverordnete finden die Bestimmungen des §. 27 sinngemäße Anwendung.

§. 29.

Das Amt der Gemeindeverordneten dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos bestimmt, später entscheidet die Amtszeit.

§. 30.

Ist das Amt eines Gemeindeverordneten außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Gemeindeverordneten erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenvorstandes durch das Konsistorium. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, vorläufig die Suspension des Gemeindeverordneten auszusprechen.

§. 31.

Die Gesammtheit der Gemeindeverordneten kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit vom Konsistorium ihres Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindeverordneten, welche innerhalb zweier Monate vom Kirchenvorstande auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenvorstand über.

Das Konsistorium kann in solchem Falle den bisherigen Gemeindeverordneten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

§. 32.

Für die Wahl der Kirchenältesten können von dem Kirchenvorstande den Gemeindeverordneten schriftlich oder mündlich Vorschläge gemacht werden. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dann von der Gemeindevertretung nach absoluter Stimmenmehrheit der bei dem Wahlakt erschienenen Mitglieder durch geheime Stimmenabgabe die Kirchenältesten mittelst Wahlzettel gewählt, auf welche die Namen aller Derer zu schreiben sind, die zu Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

Insoweit bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher einfache (relative) Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Loos entscheidet. Sofern Einstimmigkeit herrscht, ist jedoch eine Akklamationswahl zuläßig.

§. 33.

Wählbar sind alle zu Gemeindeverordneten wählbaren Mitglieder der Gemeinde (§. 22), welche als Männer von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung einen guten Ruf in der Gemeinde haben.

Großvater und Enkel, Vater und Sohn oder Schwiegersohn, sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, auch kann der Vater, Schwiegervater, Sohn oder Bruder eines Gemeindeverordneten nicht zum Kirchenältesten gewählt werden. In besonderen Fällen kann jedoch das Konsistorium von letzterer Bestimmung dispensiren.

Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Aeltesten gewählt, so muß derjenige zurücktreten, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mindestens zwei Drittel der Aeltesten müssen zu den Gemeindegliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 34.

Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden. Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied ist befugt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche,

in welcher die Verkündigung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Kirchenvorstande anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet das Konsistorium. Versäumniß der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 35.

Das Amt der Aeltesten dauert zwölf Jahre; die Bestimmungen des §. 29 finden sinngemäße Anwendung. Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche die Gemeindevertretung nach der mit dem Ablauf der Amtszeit der Kirchenältesten zusammenfallenden regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 27 und 30 über Ablehnung und Niederlegung des Amtes, sowie über Ersatzwahl und Entlassung finden auch auf das Kirchenältestenamt sinngemäße Anwendung.

§. 36.

Verweigert die Gemeindevertretung die Wahl der Kirchenältesten, oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal das Konsistorium die Aeltesten zu ernennen. Sind nur zum Theil gesetzlich nicht wählbare Personen gewählt, so sind nur an deren Stelle andere zu ernennen.

§. 37.

Ein Kirchenvorstand, welcher beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann vom Konsistorium aufgelöst werden. In diesem Falle hat das Konsistorium sogleich eine Neuwahl der Aeltesten durch die Gemeindeverordneten auszuschreiben.

Das Konsistorium kann dabei den bisherigen Aeltesten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

§. 38.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht, sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinde und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.